



**1. Änderungssatzung
der Entwässerungssatzung der Stadt Aub (EWS)
vom 12.08.2025**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 41b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Stadt Aub folgende Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS):

§ 1

In § 5 wird neu eingefügt:

- (6) Der Anschluss- und Benutzungzwang gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dessen Versicherung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist.

§ 2

§ 15 Abs. (2) Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

2. infektiöse Stoffe, Medikamente oder sonstige pharmazeutische, toxischen Erzeugnisse,

§ 3

§ 15 Abs. (2) Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:

6. Grund- und Quellwasser sowie Fremdwasser,

§ 4

§ 15 Abs. (2) Nr. 11 wird um einen weiteren Spiegelstrich ergänzt:

- das schwerflüchtige lipophile Stoffe > 300 mg/l enthält.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Aub, den 12.08.2025

Roman Menth

1. Bürgermeister

